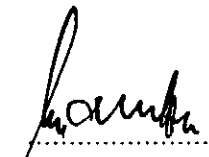


Bestimmungen zur Außenbereichssatzung Overath-Brombach, Melessen/Ufermühle

gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

1. Innerhalb der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Sülz und der Lennefe ist die Errichtung von baulichen Anlagen nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass keine Behinderung des Hochwasserabflusses stattfindet bzw. keine Hochwasserrückhalteräume wegfallen.
2. Außerhalb des Überschwemmungsgebiets ist ein mindestens 3,00m breiter Schutzstreifen entlang der Böschungsoberkanten der Fließgewässer von allen baulichen Anlagen, Anschüttungen usw. freizuhalten.
3. Aufgrund des Runderlasses des Innenministers und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Nordrhein-Westfalen) vom 18. Juli 1975 soll ein Wald-Gebäude-Sicherheitsabstand von 35 m eingehalten werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Untere Forstbehörde bei Vorhaben im Nordosten des Satzungsbereichs zu beteiligen.

Overath, den 10.11.1999


Bürgermeister




Ratsmitglied